

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

GZ.LA.VII/3-20/I-1/28-1962

Wien, am 8. Juni 1962

Betrifft: Novellierung des Jung-  
ärztegesetzes 1957.

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich

Eing. 12. JUNI 1962

Zl.: 384 *Gesundh.-Aussch.*

Hoher Landtag!

§ 57 Abs.1 und 2 des Ärztegesetzes BGBl.Nr.92/1949 enthält grundsatzgesetzliche Bestimmungen, wonach den in Berufsausbildung stehenden Ärzten für ihre Tätigkeit in Krankenanstalten ein angemessenes Entgelt zu reichen ist, und dass in Krankenanstalten soviel Ärzte zu beschäftigen sind, dass höchstens auf je 30 Spitalsbetten ein in Ausbildung stehender Arzt entfällt.

Wie bereits in den Materialien zu der jüngsten Novelle des nö.Jungärztegesetzes 1957, LGBl.Nr.115/1960, ausgeführt wurde, erscheint es geradezu unmöglich, nur die Höhe des Entgeltes und die Anzahl der in Ausbildung stehenden Ärzte in einem Ausführungsgesetz zu regeln, ohne Tatbestände festzulegen, ab welchem Zeitpunkt und wofür ein Entgelt zu zahlen ist und wann die Entgeltzahlung endet. So haben auch wieder die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes rein äusserlich eine gewisse Ähnlichkeit mit dienstrechtlichen Vorschriften, welche nicht in die Kompetenz der Landesgesetzgebung fallen würden, in ihrem Wesen aber sind sie Bestimmungen in Angelegenheiten der Krankenanstalten, die zur Ausführung der Grundsätze des Bundesgesetzes über Entgelt und Anzahl der in Ausbildung stehenden Ärzte unbedingt erforderlich sind.

Der Gesetzentwurf enthält eine wesentliche Änderung über den Abschluss der Ausbildungsverträge. Bisher war für den praktischen Arzt ein Vertrag auf 6 Jahre, zur Ausbildung für den Facharzt ein Vertrag auf 10 Jahre abzuschliessen. Nach Ablauf dieses Vertrages konnten aber nach dem Jungärztegesetz 1957

auch weiterhin Verträge abgeschlossen werden. Über Wunsch der Ärztekammer soll nunmehr von vornherein nach Ablauf der Probezeit ein unbefristeter Vertrag abgeschlossen werden. Um allfälligen Bedenken zuvorzukommen, dass somit nur im Anfang ein Ausbildungsverhältnis, später ein Dienstverhältnis besteht und somit der Landesgesetzgeber in den Kompetenztatbestand "Zivilrechtswesen" (Art. 10 Abs. 1 Ziff. 6 BVG.) eingreift, muss darauf hingewiesen werden, dass das Ärztegesetz, BGBl. Nr. 92/1949 bzw. die Ärzteausbildungsordnung, BGBl. Nr. 196/1950 in der derzeit gültigen Fassung, die Ausbildung zum praktischen Arzt und zum Facharzt selbst nicht zeitlich begrenzt. Die letztgenannte Ärzteausbildungsordnung bestimmt selbst im § 1 Abs. 1 bzw. in § 8 Abs. 3, dass die vorgeschriebene Ausbildungsdauer nur eine Mindestausbildung ist. Es ist daher zweifellos denkbar, dass sich die Ausbildung über lange Zeit hinweg erstreckt. Auch hat die Ärztekammer mit den Sozialversicherungsträgern im Gesamtvertrag vereinbart, dass zum Abschluss eines Einzelvertrages mit einem praktischen Arzt nicht die 3-jährige Mindestausbildung genügt, sondern vielmehr eine vierjährige Ausbildung gefordert wird. Auch ist es in der Praxis bekannt, dass ein Facharzt, der nur über die Mindestausbildungszeit verfügt, nicht in dem Ausmass als ausgebildet angesehen werden kann, das zur Erreichung eines Primarates befähigt. Es kann daher nicht angehen, in dem Landesausführungsgesetz zu § 57 Abs. 1 und 2 des Ärztegesetzes die Zeit der Ausbildung in den Krankenanstalten zu beschränken. Wenn jedoch dennoch weiterhin Bedenken bestehen, dass in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes durch diesen Gesetzentwurf eingegriffen wird, so muss dem entgegengehalten werden, dass gemäss Artikel 15 Abs. 9 BVG. die Länder befugt sind, im Bereich ihrer Gesetzgebung die zur Regelung des Gegenstandes erforderlichen Bestimmungen auch auf dem Gebiet des Straf- und Zivilrechtes zu treffen. Da die Grenzen fliessend sind und es in der Natur der Sache begründet ist, dass jene Momente, die auf ein Ausbildungsverhältnis hinweisen und

jene, die auf ein Dienstverhältnis verweisen, nicht getrennt werden können, müsste sich im Falle einer solchen Argumentation das Land auf die genannte Bestimmung des Bundesverfassungsgesetzes berufen.

Dass nun neuerlich auf Grund des Artikels 15 Abs.6 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 eine neuerliche Novelle zum nö.Jungärztegesetz 1957 LGBI.Nr.90 beschlossen werden soll, hat drei Gründe:

A.

Im Sommer 1960 hat die Gesamtheit der Krankenhausträger Österreichs durch die von ihr bestellten Vertreter über Forderungen der österreichischen Ärztekammer folgendes Abkommen abgeschlossen:

"1.) Zur Sicherung der Existenz schliessen die Rechtsträger der Krankenanstalten mit den Ärzten, die die Berufsausbildung abgeschlossen haben und am Krankenhaus als Sekundar - oder Assistenzärzte tätig sind, unbefristete Verträge nach den für die übrigen Landes-(Gemeinde-)bediensteten geltenden dienstrechtlichen Vorschriften (Vertragsbedienstetengesetz 1948 des Bundes, Vertragsbedienstetenordnung) ab. Die Rechtsträger der Privatspitäler schliessen derartige Verträge auf der Grundlage des Angestelltengesetzes ab.

2.) Die Nachtdienstzulage wird in Form einer Erschwerniszulage zur Nachtdienstzulage bis zum 8.Nachtdienst im Monat pro Nachtdienst auf ..... S 100.-- und ab dem 9.Nachtdienst im Monat pro Nachtdienst auf ..... S 130.-- erhöht.

Die Sonn- und Feiertagszulage wird in Form einer Erschwerniszulage auf ..... S 100.-- erhöht.

4.) .....(für Niederösterreich ohne Belang).

- 5.) Zur Behebung des Ärztemangels, vornehmlich in den Landesspitälern, wird eine nach 4 Zonen gestaffelte "Zonenzulage" gewährt. Diese beträgt in der Zone 0 monatlich
- |                                       |   |         |
|---------------------------------------|---|---------|
| je Arzt .....                         | S | 0.--    |
| in der Zone 1 monatlich je Arzt ..... | S | 150.--  |
| in der Zone 2 monatlich je Arzt ..... | S | 250.--  |
| und                                   |   |         |
| in der Zone 3 monatlich je Arzt ..... | S | 600.--. |

In die Zone 0 fallen alle Spitäler der Universitätsstädte. Die Zuordnung der Krankenanstalten in die übrigen 3 Zonen bleibt Verhandlungen zwischen Vertretern der Rechtsträger der Krankenanstalten innerhalb eines Bundeslandes mit den Vertretern der örtlich zuständigen Ärztekammer vorbehalten. Derzeit allenfalls bestehende sogenannte "gleitende Zulagen", werden mit Ablauf des 30. Juni 1960 eingestellt.

6.) ....(für Niederösterreich ohne Belang).

7.) Die vorstehende Vereinbarung tritt am 1. Juli 1960 in Kraft.

8.) .....(für Niederösterreich ohne Belang)."

Die beiden Gemeindevertreterverbände haben nun mit der Ärztekammer für Niederösterreich über die Anwendung des Übereinkommens in Niederösterreich verhandelt. Diese Verhandlungen haben am 13.7.1960 ein entsprechendes Ergebnis gezeitigt. Demnach werden die nö. Krankenanstalten in die Zone 1 - 3 eingeteilt. Es wurde jedoch darüber hinaus vereinbart, dass die Sekundärärzte in solchen Krankenanstalten, die einen besonderen Mangel an Ärzten aufzuweisen haben, in eine höhere Zone eingestuft werden. Weiters wurde vereinbart, die Jungärzte nach einer Probezeit für unbestimmte Zeit einzustellen. Nach Abschluss der Ausbildung zum praktischen Arzt, jedoch nicht vor Ablauf von 4 Dienstjahren oder nach Abschluss der Ausbildung zum Facharzt können sie aber ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Jene Ärzte, die nicht gekündigt werden, sollen weiterhin in einem unbe-

fristeten Dienstvertrag in der Anstalt verbleiben. Sie sollen nur nach den Kündigungsgründen, wie sie auch das Vertragsbedienstetengesetz enthält, gekündigt werden.

B.

Bevor noch diese Vereinbarung in einer Novelle zum nö. Jungärztegesetz verarbeitet und diese vom Landtag von Niederösterreich in Behandlung genommen werden konnte, wurden von der Ärztekammer für Niederösterreich neuerlich Forderungen zur Verbesserung der besoldungs- und dienstrechtlichen Stellung der niederösterreichischen Spitalsärzte erhoben. Sie wurden vor allem durch die 9 %ige Zulagenerhöhung in den Wiener Krankenanstalten, welche im Vorjahr anlässlich der allgemeinen Bezugserhöhung für die öffentlich-rechtlich Bediensteten erfolgt ist, hervorgerufen und sollten in erster Linie die bezugsmässige Angleichung der Spitalsärzte an die Wien - Verhältnisse bringen. Gleichzeitig sollten aber auch einige Bestimmungen des am 1.1.1962 in Kraft getretenen nö. Gemeindevertragsbedienstetengesetzes, LGBL.Nr.463/1961, sinngemäss für die Anstaltsärzte zur Anwendung gebracht werden, um dienstrechtliche Diskrepanzen zu den übrigen Gemeindebediensteten in Zukunft zu vermeiden. Die Gemeindevertreterverbände der ÖVP. und SPÖ. in Niederösterreich haben daher am 14.12.1961 bzw. 21.1.1962 mit den Vertretern der Ärztekammer für Niederösterreich folgendes Übereinkommen getroffen:

- 1.) Erhöhung der Nachtdienstzulage für den 1. bis einschliesslich 8. Nachtdienst im Monat auf je S 109.-- und für jeden weiteren Nachtdienst auf je S 142.-- ab 1.1.1962;
- 2.) Erhöhung der Sonn- und Feiertagszulagen auf S 109.-- ab 1.1.1962;
- 3.) Einführung einer Zulage für Assistenten, die die Anerkennung als Facharzt erlangt haben, in Form der Zuerkennung

eines Vorrückungsbetrages in analoger Anwendung des § 8 Abs.2 des nö.Gemeindevertragsbedienstetengesetzes;

5.) Gewährung eines Sterbekostenbeitrages nach dem nö. Gemeindevertragsbedienstetengesetz;

6.) Unkündbarkeit von Ärzten, welche das 50. Lebensjahr vollendet und 10 Jahre in der Anstalt zugebracht haben, aus dem Kündigungsgrund der Änderung des normierten Bettenbeschlages und der Organisation der Anstalt, ausgenommen bei Auflassung oder Übergang der Anstalt auf einen anderen Rechtsträger; und

7.) Einführung der Regelung, dass der Spitalerhalter einem Anstaltsarzt, der die gesetzliche Mindestausbildungszeit zurückgelegt hat, nach Einholung eines Gutachtens der Ärztekammer für Niederösterreich, die Ausübung der ärztlichen Nebentätigkeit gewähren kann, wenn der Dienst darunter nicht leidet und der Arzt auf sein unbefristetes Dienstverhältnis verzichtet. Es soll in diesem Falle mit dem Arzt ein auf 2 Jahre befristeter Dienstvertrag abgeschlossen werden, wobei das Dienstverhältnis auf jeweils 2 weitere Jahre verlängert werden kann. Weiters soll dem Arzt das Recht eingeräumt werden, mindestens ein halbes Jahr vor Ablauf des Dienstverhältnisses zu erfahren, ob eine Verlängerung beabsichtigt ist.

C.

§ 4 des zu novellierenden Gesetzes beinhaltet eine Verordnungsermächtigung, die jedoch verfassungsrechtlich problematisch erscheint. Es wurden daher in der Novelle LGBl.Nr. 115/1960 bereits die Bestimmungen des § 4 Abs.1, § 5 Abs.1 bis 8, § 11, § 14, § 15, § 19 der Verordnung der nö.Landesregierung vom 25.Oktober 1955 über eine Dienstanweisung für die in öffentlichen Krankenanstalten u.a. zugelassenen Ausbildungsstätten in Niederösterreich verwendeten Jungärzte, LGBl.Nr.112/1955, in das nö.Jungärztegesetz 1957 übernommen.

Da die unter A und B geschilderten Vereinbarungen zum Teil

auch wieder Bestimmungen dieser Dienstanweisung berühren, sollen nunmehr die restlichen Bestimmungen dieser Dienstanweisung in das Jungärztegesetz übernommen werden. Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes könnte durch neuerliche Verordnung <sup>die Verordnung</sup> /LGBl.Nr. 112/1955 ausser Kraft gesetzt werden. Es würden sich dann bei Inkrafttreten des Gesetzes alle anzuwendenden Bestimmungen über das Entgelt und die Anzahl der in Ausbildung stehenden Ärzte im nö. Jungärztegesetz 1957 befinden. Durch die vorangegangene Novellierung und die jetzt beabsichtigte Abänderung des Gesetzes wird dies aber bereits so zerklüftet sein, dass eine Wiederverlautbarung unumgänglich nötig erscheint.

Zu 1.) Seitens der Ärztekammer für Niederösterreich wurde immer wieder der Wunsch herangetragen, die Bezeichnung "Jungärzte" durch einen besseren Ausdruck zu ersetzen. Wenn dieser Ausdruck wohl für die Ärzte, die ka<sup>n</sup> op nach der Promotion ihre Ausbildung beginnen, gerechtfertigt sein mag, so trifft er zweifellos nicht mehr zu, wenn die Ausbildung bereits fortgeschritten ist. Insbesondere bei Assistenten, die bereits mehrere Jahre in der Anstalt tätig sind, wird er als irreführend angesehen werden müssen. Der Ausdruck "Jungärzte" ist auch aus dem Grund nicht angebracht, weil doch auf den Ausbildungsärzten ein Grossteil der medizinischen Versorgung in den Krankenanstalten ruht. Der Arzt, der eine gewisse Autorität dem Patienten gegenüber darstellt, sollte daher nicht als Jungarzt bezeichnet werden. Es war daher auf die Terminologie des Ärztegesetzes zurückzugreifen. § 2 Abs. 2 Ärztegesetz verleiht jenen Ärzten, welche zu Ausbildungszwecken in ö. Krankenanstalten tätig sind, die Berufsbezeichnung "Arzt". Weiters musste auch auf jene Bezeichnungen, die seit langer Zeit in Krankenanstalten üblich sind und sich auch zum Teil bereits im Jungärztegesetz 1957 vorfinden, nämlich auf die Bezeichnung "Sekundararzt" und "Assistent", zurückgegriffen werden. Als Assistenten werden jene Ärzte bezeichnet, die vom verantwortlichen Primararzt bereits zu qualifizierterer Tätigkeit mit einer gewissen Verantwortung herangezogen werden und demnach auch den übrigen Ärzten vorgesetzt sind, während